



Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes
Feldmoching-Hasenberg
Herrn Dr. Rainer Großmann
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Straße 1
80992 München

MOR-GB2.2111

Sendlinger Straße 1
80331 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
14.06.2022

Ausweitung des Tempo-30-Gebietes in der Lerchenauer Str. von der Einmündung Ponkratzstraße bis zur Georg-Zech-Allee

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03854 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg vom 06.04.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag und teilen dazu Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, die bestehende, schulbedingte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Lerchenauer Straße südlich der Ponkratzstraße in südlicher Richtung auszuweiten bis zur Georg-Zech-Allee.

Zunächst dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass es sich bei der Geschwindigkeitsbeschränkung in der Lerchenauer Straße südlich der Josef-Frankl-Straße nicht um eine Tempo 30-Zone handelt, sondern um eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Zusammenhang mit der Schule, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben örtlich und zeitlich beschränkt ist.

Auf das Thema Geschwindigkeitsbeschränkung sind wir bereits in unserem Antwortschreiben vom 25.02.2022 auf Ihr Schreiben vom 17.11.2021 hin ausführlich eingegangen:

Verlängerung von Tempo 30 ab Lerchenauer Straße 317

In der Lerchenauer Straße sind im Zusammenhang mit Schulen und Kindergärten mehrere 30 km/h-Bereiche eingerichtet worden, wobei etwas südlich 2 Kindergarten-Tempolimits aufgrund der geringen Entfernung zwischen den zwei Kindergärten schon zu einem größeren Bereich zusammengefasst wurden.

Die derzeitige 30 km/h – Beschränkung nördlich der Ponkratzstraße bezieht sich auf die Schule und den Kindergarten Lerchenauer Straße 322. Nach den gesetzlichen

Ausführungsbestimmungen und den vom Stadtrat festgelegten Vorgaben wird bei Tempo-30-Regelungen vor Schulen und Kindergärten eine Strecke von maximal 150 m zu beiden Seiten des Haupteinganges zugrunde gelegt. I.d.R. endet dabei die Strecke ggf. etwas verkürzt an der nächsten großen Kreuzung / Einmündung, da sonst ein beachtlicher „Schilderwald“ entstünde, eine Einbeziehung der Kreuzung aber praktisch keine Auswirkungen auf das Geschwindigkeitsverhalten hätte. Die Strecken sind daher vom jeweiligen Einzelfall abhängig und können durchaus differieren, wobei im Interesse der Sicherheit meist die größtmögliche (sinnvolle) Strecke gewählt wurde.

In der Feldmochinger Straße gibt es dagegen mehrere Tempobeschränkungen, die aus sehr verschiedenen Gründen angeordnet wurden.

Da die Vorschriften über Tempobeschränkungen vor Schulen und Kindergärten insofern keine Rechtsgrundlage für eine Ausdehnung der bestehenden Tempo-30-Regelung bieten, wäre somit nach § 45 Abs. 9 StVO eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht.

Dafür gibt es in der Lerchenauer Straße auch nach Einschätzung der Polizei derzeit keinen Anhaltspunkt. Auf die obigen Ausführungen zur Unfallsituation darf verwiesen werden. Zudem wurden bereits als Ergebnis früherer Überprüfungen in den Kurvenbereichen absolute Haltverbote eingerichtet, so dass – auch aufgrund des geradlinigen Verlaufs - gute gegenseitige Sichtbeziehungen bestehen.

Eine Querung aller Straßenteile ist selbst zu Hauptverkehrszeiten wegen der immer wieder entstehenden Fahrzeuglücken auch für Kinder und Jugendliche problemlos möglich. Beim Queren der Lerchenauer Straße muss dabei lediglich ggf. eine geringfügige Wartezeit in Kauf genommen werden, bis die Straße wieder frei ist.

Unabhängig davon wurde die Situation nochmals im Hinblick auf die Schulwegsicherheit in Absprache mit der Polizei aktuell überprüft, wobei aber keine besondere Gefahrensituation durch die momentan erlaubte Geschwindigkeit von 50 km/h auf der Lerchenauer Straße zwischen der Ponkratzstraße und der Georg-Zech-Allee festgestellt werden konnte. Schüler*innen können von Norden kommend auf der Westseite der Lerchenauer Straße bis zur Einmündung der Georg-Zech-Allee den gemeinsamen Geh- und Radweg nutzen. Ebenso ist die Ostseite in diesem Bereich als gemeinsamer Geh- und Radweg ausgewiesen. Eine gesicherte Querung der Lerchenauer Straße ist an den LSA an der Kreuzung zur Josef-Frankl-Straße und der Einmündung zur Georg-Zech-Allee möglich. Zudem besteht die Möglichkeit zur gesicherten Querung auf Höhe der Ponkratzstraße (siehe auch Ausführungen vom 25.2.22).

Für eine Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung sind daher derzeit die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB 2.2111